jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/25 2Ob250/97x, 4Ob101/13a, 1Ob65/16i, 4Ob1/18b, 9Ob56/18b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1997

Norm

ABGB §140 Bc
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bc

Rechtssatz

Der Unterhaltspflichtige muss neben den Vermittlungsversuchen des für ihn zuständigen Arbeitsamtes eigene Anstrengung unternehmen, ein Arbeitsverhältnis einzugehen (vgl 6 Ob 655/90, 8 Ob 509/91, 8 Ob 554/91).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 250/97x
  Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 250/97x
- 4 Ob 101/13a
  Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 101/13a
- 1 Ob 65/16i
  Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 65/16i
  Auch; Beisatz: Die bloße Anmeldung bei Arbeitsvermittlungsstellen allein (nunmehr: Geschäftsstelle des AMS) reicht grundsätzlich nicht aus, sondern hat der Unterhaltsschuldner zur Erzielung eines angemessenen Einkommens auch Eigeninitiativen zu entfalten. (T1)
  Beisatz: Hier: Langjährige Arbeitslosigkeit. Der Vater legt zum Nachweis seiner Bemühungen um eine Arbeitsstelle eine umfangreiche Liste seiner Bewerbungen in der jüngeren Vergangenheit vor. (T2)
- 4 Ob 1/18b
  Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 1/18b
  Auch; Beis wie T1
- 9 Ob 56/18b
  Entscheidungstext OGH 27.09.2018 9 Ob 56/18b

Schlagworte

Anspannung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108616

Im RIS seit

25.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at